ten wären, die Beweismittel jezekmal am rothlen Zeit herbeis zuschaffen gerupt hätten. Der Kläger verschaffe sie sich, ebe er klagbar werde, dem Beklagten hingegen bliebe dazu noch Zeit übrig, da zwischen der Bekanntmachung der Klage und der Besscheinigung ein großer Zeitraum läge. Ferner könne das Gessehmt die gewöhntlichen, nicht aber die außerordentlichen Fälle berücksichtigen. Das Gericht werde, wenn es vielleicht in dem einem Falle einmal eine Ausnahme gemacht, in einem ans dern sich sehr leicht in großer Berlegenheit bestäden können. Aus diesem Grunde besonders habe sich der Leipziger St. Nath ausdrücklich gegen die Ertheitung von Dilationen ausgesprozchen; und sollte eine dergleichen wegen der allzugroßen Entsernung ja einmal eintreten, so könnte dieß höchstens nur bei documentis noviter repertis stattsinden, wo dann eine restitutio in integrum Platz ergrisse.

Diefem Allen trat auch ber Referent bei.

D. Schilling: Er wolle im Allgemeinen bem Dilastionswesen nicht das Wort reden, allein in den von dem Stellsvertreter des Präsidenten erwähnten Fällen sei wohl eine Dilastionsertheilung am rechten Orte. Auch könne man dem dabei möglichen Mißbrauche dadurch vorbeugen, daß man theils die sogenannte solennitas legalis, also die Eidesleistung des Sachswalters, theils eine bestimmte Entfernung, vielleicht von 100 Meilen, zur Bedingung der Ertheilung einer Dilation sesssen. Sine restitutio in integrum rücksichtlich neu ausgefundener Documente sei aber wohl nicht zu empfehlen.

Bürgermstr. Reich e-Eisenstuck: Erkönne sich mit der Meis nung des geehrten Sprechers nicht ganz einverstanden erklaren. Man suche jest auf alle Weise darauf hinzuwirken, die Zahl der Side so viel als möglich zu vermindern. Hier wurde man sie aber geradezu vervielfältigen. Eine Normalzahl von Meilen zu bestimmen, halte er für eben so bedenklich, weil öfters die Communication mit einem auf dem Continente weit leichter, als mit einem über See gelegenen Orte sei.

Auf die nunmehr vom Prafidenten gestellte Frage, ob der vom D. Deutrich geschehene, und vom D. Schilling unterstützte Antrag von der Kammer unterstützt werde? siel die Entscheidung der Letzteren verneinend, hinsichtlich der Unsnahme bes §. 5. aber einstimmig bejahend aus.

Man ging hierauf zu §. 6. über, und nachdem felbiger vom Referenten verlesen, bemerkte D. Schilling: Es sei hier wohl noch ein Zusatz rathsam, nämlich für den Fall, wenn die Bescheinigungsartikel dem Gegenbescheinigungsführer erst nach Nachmittags 5. Uhr insinuirt sein sollten, könnte die Frist zur Einreichung der Gegenbescheinigung wohl erst von 5 Uhr Nachmittags des folgenden Tages an zu laufen ansangen.

Der Staatsminister v. Konnerit: Der Zweck des S. sei wohl gewesen, durch die in demselben enthaltene Bestimmung die Berechnung der Bescheinigungsfrist, in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Processe zu bringen, und es durse daher wohl bedenklich erscheinen, etwas Abweichendes hiervon einzusuhren.

Der Untrag D. Schillings fand nicht die nothige Unter= eingewendete Appellation Bericht zu erffatten fei.

fiagung, und der S. 6. wurde unverandert einstimmig ans genommen.

Der §. 7. wurde nun vom Referenten verlesen, bei welchem D. Deutrich zur Beseitigung aller Ungewißheit neben dem §. 25. des Mandats vom 13. Marz 1822 auch bas Rescript vom 22. Sept. 1824 erwähnt zu sehen wünscht.

Der k. Commissar D. Groß halt dieß jedoch nicht für nothe wendig, da der gebrauchte Ausdruck "Fristen" wohl jeden Zweisfel beseitige. Uebrigens sei der ganze S. blos deshalb aufgenome men worden, weil der Schöppenstühl der Meinung gewesen sei, daß die Fristen beim Handelsgerichte zu Leipzig bis um 6 Uhr liesfen. Diese Ansicht habe jedoch das Appellationsgericht nicht gestheilt, und solle der S. die Ungewisheit beseitigen. — D. Deutsrich ließ hierauf seinen Antrag fallen, und der S. wurde und verändert und einst immig angenommen.

Rach Borlefung bes §. 8. wurde, wenn ichon bie Depu: tation nichts erinnert, vom Referenten fur feine Perfon die Bemerkung gemacht, bei ber Deputation habe man fruber ichon in Frage gebracht, daß es wohl beutlicher fei, wenn man ftatt ber in dem g. enthaltenen Worte: "zur Bahlung" fete: "zur Erfullung der auferlegten Berbindlichkeiten;" man habe aber, veran= lagt burch bie Bemerkung bes t. Commiffarius, bag ba, wo nicht von baarer Bahlung die Rede fel, andere Zwangsmittel an= gewendet murben, diefe Abanderung auf fich beruhen laffen. Ihm aber bunte lettere fehr wefentlich zu fein, ba er in Erfahrung gebracht, bag beim Leipziger Sandelsgericht nicht bloß, wenn von Geldzahlungen, sondern auch, wenn von Er= fullung anderer Berbindlichkeiten, namentlich wenn von Ausantwortung von Urkunden ober Wechfeln bie Rebe fei, Perfonal = Urreft verfügt merbe. Deshalb nehme er bie Meinung ber Deputation perfonlich auf, und trage barauf an, baf obige vorgeschlagene Abanderung die Rammer anzunehmen belieben moge. - Berr Burgermeifter Wehner tragt zugleich §. 13. und 21. der Sandelsgerichtsordnung vor, auf welche es bier befonders ankommt, und zeigt, wie baraus nicht gang flar erfeben werben fonne, wie weit fich ber Bebrauch bes Perfonalarreftes erftreche.

Für biefen Untrag fprach fich auch D. Deutrich aus.

Der Staatsminister v. Konnerit und der königk. Commissar D. Groß machen darauf aufmersam, daß man hier nach Anleitung der Handelsgerichtsordnung 2 Fälle unterscheiden musse. Der S. 13. dieser Letztern handle von dem Versahren in Folge einer vom Handelsgerichte in Folge einer gesührten Bescheinigung sofort ertheilten Entscheidung; der S. 21. aber von dem Erecutionsprocesse. Hier sei von dem 1. Falle die Rede, wie auch die Beziehung auf S. 13. bewähre, und da man in den Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung hierunter etwas nicht zu ändern beabsichtige, so sei es angemessen, den in dem angezognen S. gebrauchten Ausdruck "Zahlung" auch hier unverändert beizubehalten. Ueberhaupt sei dieß nur eine Nebenbestimmung und der Iweck des S. 8. gehe im Wesentlichen dahin, zu bestimmen, welcher Natur eigentlich die S. 13. erwähnten Entsschließungen des Handelsgerichts seien, und wohin auf dagegen eingewendete Appellation Bericht zu erstatten sei.